

Synopse

Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen ~~und –sportanlagen~~ in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nutzungsbedingungen

§ 3 Benutzungsentgelte

§ 4 Haftung

§ 5 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Gegenstand dieser Ordnung ist die Überlassung von Schulräumen ~~und –sportanlagen~~ in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau mit Ausnahme der Sporthallen. Deren Nutzung wird gesondert geregelt.

§ 2

Nutzungsbedingungen

(1) Die Stadt Prenzlau kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von schulischen Räumen ~~und –Sportanlagen~~ erteilen, wenn dadurch die Belange der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Amt für ~~Schule, Sport, Kultur und Tourismus~~ Bildung, Kultur und Soziales im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Hausordnung anzuerkennen und den Weisungen der Schulleiterin/des Schulleiters oder seines Beauftragten (Hausmeister) nachzukommen. Er hat für Sauberkeit und Ordnung in den Räumen ~~bzw. –Sportanlagen~~ zu sorgen.

(4) Bei der Überlassung schulischer Räume ~~und –Schulsportanlagen~~ für öffentliche Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen u. ä. hat der Erlaubnisnehmer die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

(5) Fachräume werden nur überlassen, wenn der Erlaubnisnehmer die fachliche Befähigung für den Umgang mit der jeweiligen technischen Ausrüstung des Fachraumes nachweist.

Die Überlassung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter. ~~und bedarf eines gesonderten Vertrages.~~

- 2 -

§ 3**Benutzungsentgelte**

Das Entgelt für die Nutzung von Schulräumen ~~und –sportanlagen~~ richtet sich nach der ~~jeweils~~ gültigen ~~Gebührenordnung~~ ~~Entgeltordnung~~.

§ 4**Haftung**

~~(1) Die Überlassung der Schulräume und –sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Prenzlau übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Erlaubnisnehmer seinen Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume und Sportanlagen sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks erwachsen.~~

~~Wird die Stadt Prenzlau in Anspruch genommen, hat der Erlaubnisnehmer sie von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.~~

~~Mit der Inanspruchnahme erkennt der Erlaubnisnehmer diese Klausel ausdrücklich an.~~

~~(1) Die Stadt Prenzlau haftet nur für Schäden, sofern diese von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.~~

~~(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes ~~städtisches~~ Eigentum ~~der Stadt Prenzlau~~ sind umgehend und unaufgefordert dem Amt für ~~Schule, Sport, Kultur und Tourismus~~ ~~Bildung, Kultur und Soziales~~ schriftlich anzuzeigen.~~

§ 5**Inkrafttreten**

~~Diese Benutzerordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und – sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 17.11.1999 außer Kraft.~~